



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Abteilung Europa
Bundeshaus Ost
3003 Bern

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 21.10.2025

Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen 700 Mrd. Fr. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über das Vertragspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung. Bitte beachten Sie, dass wir uns nicht zum Gesamtpaket, sondern a) nur zu den Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge und b) zur administrativen Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen äussern. Es handelt sich bei unserer Stellungnahme also um eine fachlich-technische und nicht um eine politische Würdigung.

Durchführbarkeit

Grundsätzlich begrüssen wir, dass die weitergehende berufliche Vorsorge neu der EU-Verordnung 883/2004 unterstellt wird. Dies führt im Vergleich zum *status quo* zwar zu einer stärkeren Einschränkung der Auszahlung von Austrittsleistungen in dem Sinne, dass die bisher nur für den obligatorischen Anteil geltende Beschränkung künftig auch für den überobligatorischen Anteil der Gelder angewendet würde. Mit der Gleichbehandlung von obligatorischer und weitergehender beruflicher Vorsorge wird die Durchführung für die Vorsorgeeinrichtungen indes vereinfacht.

Anstelle der derzeitigen Regelung gälte somit eine Einschränkung der Barauszahlung beim Umzug von der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat. Allerdings würde die Barauszahlung des

überobligatorischen Teils – wie bei der Minimalvorsorge – nur dann unterbunden, wenn eine Person in einem EU-Mitgliedstaat der obligatorischen Rentenversicherung unterliegen würde. Bei einem definitiven Wegzug aus der Schweiz gälten also anders als bisher für die gesamte berufliche Vorsorge die gleichen Regeln.

Dass eine komplizierte und widersprüchliche Unterstellung der weitergehenden beruflichen Vorsorge unter die Richtlinie 2014/50/EU ausgeschlossen wurde (vgl. Erläuternder Bericht, S. 220f., 231, 256), erachten wir aufgrund der besseren Praktikabilität als positiv.

Stellung der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen

Unklar scheint uns jedoch die Stellung der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Einerseits wird im Erläuternden Bericht, S. 256, festgehalten, dass die Richtlinie 2014/50/EU Teil des zu übernehmenden EU-Acquis sei und «für Zusatzrentensysteme mit Ausnahme der unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallenden Systeme» gelte. Andererseits wird ebd., S. 319, für Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24 ZGB – gleich wie für Art. 49 Abs. 2 Ziff. 27 BVG – festgestellt: «Auch für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, gelten die BVG-Regelungen zur internationalen Koordination in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten. Ziffer 24 wird daher durch einen entsprechenden Verweis angepasst.»

Aufgrund der sozialpolitischen Rolle der nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen ist es zentral, dass diese auch unter die Verordnung [EG] Nr. 883/2004 gestellt und damit von der Geltung der Richtlinie 2014/50/EU ausgenommen werden (vgl. Erläuternder Bericht, S. 319). Daher begrüssen wir die entsprechende Klärung.

Andernfalls gälte es unseres Erachtens festzuhalten, dass, sollten die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen unter die Richtlinie 2014/50/EU fallen, deren Art. 2 Abs. 2 lit. b¹ zur Anwendung käme. Dieser bestimmt: «Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf: b) Zusatzrentensysteme, die Massnahmen unterliegen, die das Tätigwerden einer nach nationalem Recht eingesetzten Behörde oder eines Gerichts mit dem Ziel, ihre finanzielle Lage zu sichern oder wiederherzustellen, beinhalten, einschliesslich Liquidationsverfahren. Dieser Ausschluss gilt nur, solange diese Massnahmen andauern.» Grundlage für die Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2014/50/EU ist Art. 89a Abs. 6 Ziff. 11 ZGB, der auf den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 lit. c und Abs. 2-5, Art. 56a, 57 und 59 BVG) verweist. Dieser «stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist» (Art. 56 Abs. 1 lit. c BVG). Entsprechend wäre die Richtlinie für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor

Dr. Michael Lauener
Leiter Recht

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0050>.